

Abteilungsleiter V

Köln, 24.04.2006

Hauptdezementin 53  
Frau Kotthaus

**Anhörungsverfahren zum Ausbau und der Verlegung der A4 zwischen den Anschlussstellen Düren und Kerpen**

Befangenheitsantrag gegen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bezirksregierung Köln

Auszug aus dem Protokoll des Erörterungstermines

Sehr geehrte Frau Kotthaus,

gemäß § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NW) entscheidet über in einem Verwaltungsverfahren gestellte Befangenheitsanträge der Behördenleiter oder ein von diesem Beauftragter.

Herr Regierungspräsident hat mich für das oben genannte Verfahren mit der Entscheidung über derartige Anträge beauftragt.

Sie haben dem Behördenleiter am 03.04.06 den gegen Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerichteten Befangenheitsantrag zur Entscheidung zugeleitet. Dieser wurde im Wesentlichen damit begründet, dass ein Verstoß der Bezirksregierung Köln gegen Datenschutzbestimmungen durch Weiterleitung einer Einwenderliste an RWE Power vorläge.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage habe ich keine Veranlassung Sie, Herrn Hein oder einen Ihrer Mitarbeiter bzw Ihrer Mitarbeiterinnen wegen Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren zu entbinden.

Vom Vorliegen einer Befangenheit wäre auszugehen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Bereits die Tatsache, dass die Bezirksregierung in diesem Planfeststellungsverfahren ausschließlich als Anhörungsbehörde tätig ist und somit keine abschließende Entscheidung über den Ausbau und die Verlegung der A4 trifft, macht deutlich, dass – mit Ausnahme des Anliegens, das Anhörungsverfahren ordnungsgemäß durchzuführen – keine eigenen Interessen im Hinblick auf eine Entscheidung über Bau oder Nichtbau der Maßnahme bestehen.

Soweit seitens des BUND als Steller des Befangenheitsantrages dieser mit einer Weiterleitung einer P-Nummern/Einwenderliste an RWE-Power begründet wird, ist dazu festzustellen, dass gegen diese Weiterleitung keine rechtlichen – auch nicht datenschutzrechtliche – Bedenken bestehen, so dass ein rechtmäßiges Verhalten der Anhörungsbehörde vorliegt. Zudem erfolgt hierdurch weder eine Beeinflussung des Verfahrens in Richtung auf ein bestimmtes Ergebnis noch eine Verkürzung der Verfahrensrechte von Einwendern, die ihre Einwendungen ungehindert weiter vorbringen konnten.

Andere Gründe, die eine Befangenheit begründen könnten, sind ersichtlich nicht vorgetragen worden, so dass ich abschließend feststelle, dass der gegen Sie und Ihre Mitarbeiter gerichtete Befangenheitsantrag unbegründet ist.

Mit freundlichen Grüßen



(Richter)